

Hygienekonzept

für die Nutzung gemeindlicher Turn- und Sporthallen der Gemeinde Ampfing

Gemeinde Ampfing Schweppermannstraße 1 84539 Ampfing

Telefon (08636) 5009-0 Fax (08636) 5009-80 Mail <u>poststelle@ampfing.bayern.de</u> Web <u>www.ampfing.de</u>

Stand: 16. September 2020



1. Einleitung

Dieses Hygienekonzept regelt die Einzelheiten der Hygiene und die erforderlichen Abstandsregeln in gemeindlichen Turn- und Sporthallen der Gemeinde Ampfing, ausgenommen ist der Schulsport für den eigene Regelungen gelten.

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen.

Die 6. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenvorordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020 sieht in § 9 vor, dass Sport unter bestimmten Voraussetzungen in geschlossenen Räumen ausgeübt werden kann.

Das Rahmenhygienekonzept Sport der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Inneren, Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 10. Juli 2020 gilt als Grundlage des Betriebs der gemeindlichen Sporthallen der Gemeinde Ampfing und ist zu beachten.

Die Gesunderhaltung der Sporttreibenden, Trainer:innen/ Betreuer:innen sowie der Beschäftigten der Gemeinde Ampfing, insbesondere die Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, ist eine Voraussetzung für die Wiedereröffnung der gemeindlichen Turn- und Sporthallen. Alle Beteiligten tragen hierzu bei.

2. Sicherheit:

Der Zustand der Sportgeräte ist regelmäßig vor der Inbetriebnahme zu überprüfen. Beschädigungen sind schnellstmöglich zu beseitigen bzw. der Gemeinde Ampfing zu melden.

Die vom Deutschen Olympischen Sportbund aufgestellten Leitplanken und die Rahmenkonzepte der jeweiligen Sportfachverbände gelten entsprechend und sind von den jeweiligen Sporthallennutzer:innen zu beachten und anzuwenden.

3. Hygiene:

Sporthallennutzer:innen sowie Beschäftigte der Gemeinde Ampfing halten die Regeln zur Husten- und Niesetikette ein. Die Gemeinde Ampfing stellt den Nutzer:innen in den Turn- und Sporthallen ausreichend Möglichkeiten zum Waschen der Hände zur Verfügung (Seife und Papierhandtücher).

Die Sporthallen werden, mit Ausnahme der Sportgeräte, 1 x täglich von der Gemeinde Ampfing beauftragten Firma gereinigt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Sanitäranlagen, Mülleimern und sogenannten "Touch-Flächen" (z.B. Türklinken, Geländer).



Eine zwingende Voraussetzung für die Nutzung von Sportgeräten ist, dass die Nutzer:innen diese selbständig mit eigenen geeigneten Mitteln desinfizieren. Entsprechende Hinweise hierzu sind den jeweiligen Empfehlungen der Sportfachverbände zu entnehmen.

Durch die eingebauten Lüftungsanlagen wird dauerhaft für eine ausreichende Belüftung der Innenräume durch Frischluftzufuhr gesorgt.

4. Zugangsbeschränkungen:

Das Betreten und der Aufenthalt in gemeindlichen Turn- und Sporthallen sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen sowie Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen dürfen die Hallen nicht betreten.
- b) Der Zutritt zu den gemeindlichen Turn- und Sporthallen ist nur den Sporttreibenden selbst, evtl. Trainer:innen/ Betreuer:innen sowie Beschäftigen/Beauftragten der Gemeinde Ampfing gestattet.
- c) Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden auf höchstens 120 Minuten beschränkt.
- d) Die Nutzer:innen haben eigenständig dafür zu sorgen, dass vor der Sportstätte keine Warteschlangen entstehen.
- e) Umkleiden stehen zur Verfügung. Auf das Abstandsgebot gemäß Nr. 5 ist zu achten. Es dürfen sich nur so viele Personen in den Umkleiden aufhalten, als Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung stehen. Es wird daher empfohlen, die Sportstätte bereits in Sportkleidung zu betreten und zu verlassen. Ausgenommen ist der Wechsel von Straßen- zu Sportschuhen vor und nach dem Sportbetrieb.
- f) Duschmöglichkeiten werden zur Verfügung gestellt. Pro Umkleidekabine sind zwei Duschen freigegeben. Waschmöglichkeiten stehen nur in den geöffneten WC´s zur Verfügung. Diese befinden sich im Turnschuhgang und im Treppenhaus.
- g) Es ist untersagt, sich länger als notwendig auf dem Gelände der jeweiligen Turn- und Sporthalle aufzuhalten.
- h) Max. dürfen 30 Teilnehmer:innen gleichzeitig je Hallenteil anwesend sein, sofern die Größe der jeweiligen Hallenfläche das Einhalten der vorgeschriebenen Mindestabstände gem. Pkt. 5 zulässt. Ist der Mindestabstand nicht gewährleistet, muss die Anzahl der Teilnehmer:innen entsprechend der Hallengröße angepasst werden. Hat der jeweilige Sportfachverband für seine ausgeübte Sportart entsprechende Gruppengrößen vorgegeben, so sind diese vorrangig gegenüber der allg. Regelung umzusetzen.



i) Die Nutzer:innn haben außerhalb des Trainings in allen geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitär- und Umkleidebereichen, eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.

5. Abstandsregeln:

Alle Nutzer:innen der gemeindlichen Turn- und Sporthallen haben den Mindestabstand von 1,50 m nach § 1 der BaylfSMV einzuhalten. Im Falle von Minderjährigen sind die von den gesetzlichen Vertretern bevollmächtigten Aufsichtspersonen (Trainer:innen/Betreuer:innen) dafür verantwortlich, dass das Kind den Mindestabstand zu anderen Personen einhält.

Die Nutzung von Sportgeräten hat nacheinander zu erfolgen, sofern nicht der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann.

Die Sportausübung soll soweit möglich kontaktlos erfolgen. Davon ausgenommen ist Sportausübung, für die gemäß der BaylfSMV eine gesonderte Regelung gilt.

Auf die Einhaltung des Abstandsgebots wird durch einen Aushang hingewiesen.



6. Weitere Voraussetzungen:

Zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen haben die Nutzer:innen der gemeindlichen Turn- und Sporthallen für jede Übungseinheit eine entsprechende Anwesenheitsliste zu führen. Diese muss zwingend den Vor- und Nachnamen, die Adresse und, wenn möglich, die Telefonnummer/ Email-Adresse enthalten. Da die Gruppen in der Regel einen festen Nutzer:innenkreis haben, reicht es im Regelfall aus, einmalig eine Liste aller Teilnehmer:innen-Daten anzulegen und diese zum jeweiligen Durchführungstermin als Strichliste abzuhaken. Die Listen sind bis zu 1 Monat nach dem jeweiligen Durchführungstermin aufzubewahren, vor einer Einsichtnahme durch unbefugte Dritte zu sichern und nach Ablauf der Frist zu vernichten. Die Nutzer:innen sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.



Alle Nutzer:innen von gemeindlichen Turn- und Sporthallen werden vor deren Öffnung von der Gemeinde Ampfing per Email oder per Post über den Inhalt des Hygienekonzepts informiert. Die Nutzung der jeweils gebuchten Sportstätte ist erst möglich, nachdem der jeweilige Abteilungsleiter der Sparte des TSV Ampfing, der Gemeinde Ampfing per Email an poststelle@ampfing.bayern.de oder per Post an Gemeinde Ampfing, Schweppermannstraße 1,84539 Ampfing, versichert hat, dass er seine jeweiligen Turn- und Sporthallen-Nutzer:innen zur Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzeptes verpflichtet hat.

Gleiches gilt bei privaten Sportgruppen für deren jeweils gegenüber der Gemeinde Ampfing benannten Kontaktperson.

Gemeinde Ampfing, den 22.06.2020

gez.

Josef Grundner
1. Bürgermeister

Aktualisiert: 15.09.2020